

# **BE\_ZIVILSTRAF SK 2022 51 vom 25. Juni 2024**

BE Obergericht, 2024-06-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_SK\\_2022\\_51](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2022_51)

FR: BE\_ZIVILSTRAF SK 2022 51 du 25 juin 2024

IT: BE\_ZIVILSTRAF SK 2022 51 del 25 giugno 2024

## **Regeste**

Gehilfenschaft zu Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz |  
Betäubungsmittelgesetz

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Erstinstanzliches Urteil Mit Urteil vom 9. November 2021 wurde A. \_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschuldigter) durch das Regionalgericht Bern-Mittelland (nachfolgend: Vorinstanz) vom Vorwurf der Gehilfenschaft zur qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz freigesprochen. Dem Beschuldigten wurde eine Genugtuung von CHF 24'000.00 zugesprochen für die besonders schweren Verletzungen seiner persönlichen Verhältnisse. Die Verfahrenskosten wurden vollumfänglich dem Kanton Bern auferlegt. Der Beschuldigte wurde aus der Sicherheitshaft entlassen. Weiter wurde die Aushändigung der sichergestellten Gegenstände und des beschlagnahmten Geldbetrags sowie die Löschung des erstellten DNA-Profiles und der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten verfügt (pag. 1634 ff.).

### **E. 2**

Berufung Gegen dieses Urteil meldete die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) am 10. November 2021 Berufung an (pag. 1643). Die erstinstanzliche Urteilsbegründung datiert vom 25. Januar 2022 (pag. 1653). Sie wurde der Generalstaatsanwaltschaft am 27. Januar 2022 zugestellt (pag. 1693). Am 1. Februar 2022 erklärte die Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern (nachfolgend: Generalstaatsanwaltschaft) fristgerecht, das Urteil vollumfänglich anzufechten (pag. 1695). Der Beschuldigte erhob weder Anschlussberufung noch machte er Gründe für ein Nichteintreten geltend (pag. 1702).

### **E. 3**

Mit Vorladung vom 24. August 2023 wurde ein neuer Verhandlungstermin am 25. Juni 2024 angesetzt (pag. 1761 f.). Diese wurde an die Schweizerische Botschaft in der D. \_\_\_\_\_ (Land) übermittelt, mit der Bitte, dem Beschuldigten die Vorladung rechtshilfweise zuzustellen (pag. 1764). Am 25. August 2023 wurde das Ausschreibungsbegehren im RIPOL revoziert (pag. 1772 f.). Nachdem die Zustellung der Vorladung durch die Botschaft in der D. \_\_\_\_\_ (Land) bzw. durch das Bundesamt für Justiz auf mehrfache Nachfrage hin nicht bestätigt werden konnte (pag. 1776 ff.), wurde die Vorladung am 15. Mai 2024 im Amtsblatt des Kantons Bern publiziert (pag. 1796 ff.). Mit Schreiben vom 10. Juni 2024 beantragte Rechtsanwältin B. \_\_\_\_\_, dem Beschuldigten seien die Kosten für den Flug in die Schweiz durch den Kanton Bern zu bezahlen resp. eine entsprechende Kostengutsprache zu erteilen (pag. 1808). Der Antrag wurde am 11. Juni

2024 begründet abgewiesen (pag. 1810 f.). Die Berufungsverhandlung fand am 25. Juni 2024 in Anwesenheit des Beschuldigten, Rechtsanwältin B.\_\_\_\_\_, der Generalstaatsanwaltschaft sowie einer E.\_\_\_\_ (Sprache)-Übersetzerin statt (pag. 1817 ff.).

#### **E. 4**

Oberinstanzliche Beweisergänzungen In der Berufungserklärung vom 1. Februar 2022 beantragte die Generalstaatsanwaltschaft, eine CD-R mit der Aufzeichnung eines Telefongesprächs vom 16. November 2017, 16:45 Uhr, zu den Akten zu nehmen (pag. 1695). Der Beweisantrag wurde mit Verfügung vom 15. Februar 2022 gutgeheissen und die CD-R zu den Akten erkannt (pag. 1706). Im Vorfeld der Berufungsverhandlungen wurde über den Beschuldigten jeweils ein Strafregisterauszug eingeholt, datierend vom 25. Oktober 2022 bzw. 11. Juni 2024 (pag. 1726 und pag. 1812). Anlässlich der Berufungsverhandlung vom 25. Juni 2024 wurde der Beschuldigte zudem erneut zur Person und zur Sache befragt (pag. 1820 ff.).

#### **E. 5**

Anträge der Parteien

##### **E. 5.1**

Anträge der Generalstaatsanwaltschaft Die Generalstaatsanwaltschaft beantragte in der Berufungsverhandlung was folgt (pag. 1845; Hervorhebungen im Original): I. Es sei festzustellen, dass das erstinstanzliche Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland (Einzelgericht) vom 9. November 2021 in Rechtskraft erwachsen ist hinsichtlich der Verfügung über die beschlagnahmten Gegenstände (Ziff. 11.2. des Urteilsdispositivs). II. A.\_\_\_\_\_ sei schuldig zu erklären der Gehilfenschaft zu Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, mengenmässig qualifiziert begangen, durch Anstaltentreffen zum Veräussern von 903 Gramm Kokaingemisch (677 Gramm Kokain Base), am 16.11.2017 in F.\_\_\_\_\_ und G.\_\_\_\_\_.

4 und er sei in Anwendung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen zu verurteilen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.